

Mitbürger!

Se. Excellenz der Herr Gouverneur haben mittelst Kundmachung vom 27. Februar l. J. die Proclamationen in Erinnerung gebracht, welche die Uebertretungen bezeichnen, bei welchen das standrechtliche oder das kriegsrechtliche Verfahren eintritt.

Mitbürger! Der tiefe Schmerz, welchen wir bei dem Unglücke, das jeden Einzelnen unserer Mitbürger trifft, empfinden, drängt uns, Euch aufmerksam zu machen, den Schlusssatz der Kundmachung vom 27. Februar d. J. ja nicht zu übersehen; derselbe lautet wörtlich:

„Nachdem übrigens bei vielen Personen noch immer die irrige Meinung vorzuwalten scheint, daß der von mir in der Proclamation vom 31. v. M. zur Ablieferung der Waffen und Munition anberaumte und später bis zum 15. Februar l. J. verlängerte Termin ein peremptorischer sei, so sehe ich mich mit Hinweisung auf meine Proclamation vom 8. December v. J. veranlaßt, wiederholt zu erklären, daß diejenigen, welche ungeachtet des verflossenen Termines die in ihrem Besitze noch befindlichen Waffen oder Munition an ihre Gemeinde oder an das kaiserl. Zeughaus freiwillig abliefern, ganz straffrei ausgehen sollen.“

Mitbürger! Wir beschwören Euch bei Euerer Bürger- und Menschenpflicht, nicht länger mehr mit der Ablieferung der Waffen zu zögern. Hört die Stimme, die Bitte Euerer Mitbürger, und vergrößert nicht durch längeres Widerstreben das Unglück, welches durch Einzelne oft die Gesamtheit trifft.

Wien am 1. März 1849.

Die Vertrauensmänner des Bürgervereines.